

B e g r ü n d u n g**zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Olching Esto-/Kemeterstraße Orts-
teil Neu-Esting**

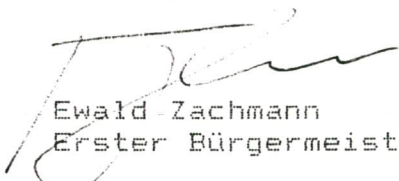
Festsetzung 2.1 des zu ändernden Bebauungsplanes verhindert die Errichtung von Nebenanlagen i.S.d. § 14 BauNVO auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen. Dadurch sollte erreicht werden, daß "die konzentrierte städtebauliche Anordnung der Baukörper und ihrer überbaubaren Flächen" (Begründung zum Bebauungsplan, Ziff. 4) nicht durch solche Nebenanlagen gestört wird.

In der Praxis hat sich nun erwiesen, daß der Bedarf für solche Nebenanlagen offensichtlich ganz erheblich ist. Dies verdeutlichen die zahlreich eingegangenen Befreiungsanträge bzgl. Festsetzung 2.1. Zweien dieser Anträge wurde zwischenzeitlich auch stattgegeben. Die Untere Bauaufsichtsbehörde hält weitere Befreiungen nicht für vertretbar, da die Voraussetzungen des § 31 BauGB nicht gegeben sind.

An die Gemeinde wurde seitens der Bauwerber herangetragen, durch eine Bebauungsplanänderung die Errichtung von Nebenanlagen, insbesondere zur Schaffung von Fahrradabstellmöglichkeiten, zu ermöglichen. Vorschläge der Bauverwaltung zur Schaffung zentraler Fahrradabstellgebäude werden von den Bauwerbern und in der Folge auch vom Gemeinderat als nicht praktikabel abgelehnt.

In Kenntnis und unter Abwägung der städtebaulichen Problematik (auf die Sitzungsvorlagen vom 29.10.1992 und 22.1.1993, sowie die dazu ergangenen Beschlüsse wird Bezug genommen) beschloß der Gemeinderat Olching nun den Bebauungsplan entsprechend zu ändern.

Olching, den 29.10.1993


Ewald Zachmann
Erster Bürgermeister



Fassung vom 20.4.1993
geändert am 28.10.1993

